OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800384/7/Wg

Datum:
Linz, 8. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des R K, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. Oktober 2019, GZ: BHLL/919100040775/19, wegen einer Übertretung des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. August 2020

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben. Die im Spruch des Straferkenntnisses als erwiesen angenommene Tat im Sinne des § 44a Z 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) wird eingeschränkt und lautet nunmehr wie folgt: „R K hat als handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit zur Vertretung nach außen berufenes Organ der X GmbH mit Sitz in X, X, gemäß § 9 Abs. 1 VStG folgende Verwaltungsübertretung zu verantworten: Die X GmbH hat jedenfalls am 1. Februar 2019 auf dem Grundstück Nr. X, KG X, ohne genehmigten Gewinnungsbetriebsplan einen grundeigenen mineralischen Rohstoff (Schotter) abgebaut und damit gewonnen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 Mineralrohstoffgesetz. Es wurde daher eine in § 2 Abs. 1 Mineralrohstoffgesetz angeführte Tätigkeit ausgeübt, ohne dass diese durch eine Bergbauberechtigung gedeckt war.“. Als Fundstellen der verletzten Rechtsvorschriften im Sinne des § 44a Z 2 VStG werden

- § 2 Abs. 1 Z 1 Mineralrohstoffgesetz (MinroG) in der Fassung (idF) BGBl. I Nr. 38/1999,
- § 80 Abs. 1 MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999 idF BGBl. I Nr. 21/2002,
- § 84 Abs. 1 MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999 idF BGBl. I Nr. 21/2002, und
- § 193 Abs. 1 MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999 idF BGBl. I Nr. 98/2001,

angeführt.

Als Strafnorm im Sinne des § 44a Z 3 VStG wird § 193 Abs. 1 MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999 idF BGBl. I Nr. 98/2001, angeführt. Die Geldstrafe wird auf 500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 50 Stunden herabgesetzt. Der Verfahrenskostenbeitrag zum Verfahren der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land reduziert sich auf 50 Euro. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (BH), GZ: Ge20-3053-7-1994, vom 16. Jänner 1995 wurde der X GmbH (GmbH) die gewerbebehördliche Genehmigung zum Schotterabbau auf dem Grundstück Nr. X, KG X, unter Auflage 7., wonach der Kiesabbau sowie die Rekultivierung bis spätestens 31. Dezember 2010 fertigzustellen sind, erteilt. In der ersten Hälfte des Jahres 2018 waren mehrere Verwaltungsverfahren anhängig, in denen unterschiedliche Standpunkte zur Überleitung dieses Bescheides in das MinroG diskutiert wurden. Mit Bescheid vom 28. August 2018 erteilte die BH der GmbH schließlich den Auftrag, den konsenslosen Schotterabbau auf dem Grundstück Nr. X, KG X, unverzüglich einzustellen. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (LVwG) vom 6. März 2019, GZ: LVwG-851096, wurde die dagegen erhobene Beschwerde abgewiesen. Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 19. Juni 2019 leitete die BH gegen den Bf als handelsrechtlichen Geschäftsführer der GmbH das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren ein. Mit Rechtfertigung vom 18. September 2019 bestritt der Bf die angelastete Verwaltungsübertretung des MinroG.

2. Die BH erließ daraufhin das bekämpfte Straferkenntnis. Darin sieht sie folgende Verwaltungsübertretung als erwiesen an: „Sie haben, als das gem. § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufene Organ der Fa. X GmbH, mit Sitz in X, X, zu verantworten, dass gegen § 80 Abs 1 MinroG verstoßen worden ist, wonach für den Schotterabbau ein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan erforderlich ist und vor Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes mit dem Gewinnen nicht begonnen werden darf, indem Sie nachweislich in den Monaten Februar 2018 bis Juli 2018 und am 1. Februar 2019 Schotter auf dem GSt X KG X, Marktgemeinde X abgebaut haben, obwohl hierfür kein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan vorliegt und Personen, die eine der im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten ausüben, ohne dass diese durch eine Bergbauberechtigung gedeckt ist, sich einer Verwaltungsübertretung schuldig machen und von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 600 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen, zu bestrafen sind.“.

3. Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die das LVwG antragsgemäß am 6. August 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung (ömV) durchführte. Die Vertreterin der BH verzichtete abschließend auf eine Verkündung der Entscheidung. Das LVwG stellt fest: In den Monaten Februar 2018 bis Juli 2018 wurde der Kiesabbau auf dem Grundstück Nr. X, KG X, fortgeführt. Noch am 1. Februar 2019 wurde auf dem Grundstück Nr. X Kiesabbau durch die GmbH betrieben. Im Jahr 2018 wurden insgesamt ca. 1.000 t an Naturschotter, insbesondere für den direkten Weiterverkauf, abgebaut. Eingeschränkt auf den Zeitraum August 2018 bis 24. Jänner 2019 wurde nur mehr im geringen Umfang

der Schotterabbau weitergeführt. Dies bedeutet, dass im genannten Zeitraum weit unter 1.000 t an Schotter für den Weiterverkauf abgebaut wurde (Tonbandprotokoll, Stellungnahme Ing. Z vom 1. Februar 2019 ON 8 des Gerichtsaktes GZ: LVwG 851096, Stellungnahme ASV Ing. Z ON 177 des Behördenaktes).

II. Beweiswürdigung:

1. Die Feststellungen (I.) ergeben sich aus folgenden Überlegungen: Punkt I.1. beschränkt sich auf die Wiedergabe des Verfahrensganges, Punkt I.2. auf die Wiedergabe des Spruches des Straferkenntnisses.

2. In der Sache selbst (Punkt I.3.) bringt der Bf vor, er habe die angelastete Verwaltungsübertretung nicht begangen. Ihm seien keinerlei Beweisergebnisse zur Kenntnis gebracht worden, aus denen die ihm angelastete Verwaltungsübertretung schlüssig ableitbar sei. Er bestreite ausdrücklich die Richtigkeit der Sachverhaltsannahmen im Straferkenntnis, soweit dieses überhaupt Feststellungen zum Sachverhalt enthalte. Aus den vorliegenden Beweisergebnissen ergebe sich nicht, dass der behauptete Schotterabbau stattgefunden hätte; dies sei tatsächlich nicht der Fall gewesen. Auf folgende Ausführungen der Niederschrift vom 6. August 2020 ist zu verweisen: „Die Behördenvertreterin beantragt die Einbeziehung der dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Vorakten GZ: LVwG-800284 und LVwG-851096 sowie des vom Verwaltungsgerichtshof rückübermittelten Administrativaktes der Bezirkshauptmannschaft GZ: EnRo20-11-2. ... Der Verhandlungsleiter weist auf die Ausführungen des Erkenntnisses vom 6. März 2019, insbesondere die darin enthaltenen Ausführungen zum Abbau auf Grundstück Nr. X in den Monaten Februar 2018 bis Juli 2018 und am 1. Februar 2019, hin. Des Weiteren wird aus dem Erkenntnis zitiert: ‚Der Verhandlungsleiter hält dazu vorläufig fest, dass nach diesen Angaben eine Abbautätigkeit bzw. auch die Absicht, Schotter abzubauen in den genannten Zeiträumen, vorläufig als erwiesen anzusehen ist. Herr Dr. L hält fest, dass dem so ist.‘ Die Behördenvertreterin bringt dazu vor: ‚Diese auf den Ausführungen eines Amtssachverständigen basierenden Überlegungen waren die Grundlage für den im bekämpften Straferkenntnis angelasteten Tatzeitraum. Die Abbautätigkeit ist daher auf Grundlage der Ausführungen im Administrativverfahren, insbesondere des Vorbringens der X GmbH, als erwiesen anzusehen.‘“. In der Beschwerde beantragte der Bf die eigene Einvernahme. In seiner Eingabe vom 5. August 2020 brachte er vor, er könne den Verhandlungstermin am 6. August 2020 nicht wahrnehmen, weil er beruflich verhindert sei (er sei derzeit allein in der Betriebsanlage und habe keine Vertretung). Damit wird kein ausreichender Entschuldigungsgrund glaubhaft gemacht. In der Eingabe vom 5. August 2020 beantragte der Bf zum Beweis seines gesamten Vorbringens, insbesondere zum Beweis dafür, dass in den angeführten Zeiträumen kein Schotterabbau stattgefunden habe und zum Beweis dafür, dass für den Betrieb der Anlage sämtliche erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen, die Einvernahme des J K und des Dipl.-Ing. K T. Die Einvernahme der beantragten Zeugen war nicht erforderlich. Da die GmbH die Abbautätigkeit im Verfahren

GZ: LVwG-851096 ausdrücklich nicht bestritten hat, kann der im Spruch des Straferkenntnisses angelastete Abbau auf Grund der vorhandenen Beweismittel bedenkenlos als erwiesen angesehen werden. Wie vom Bf beantragt, wurde in die Vorakten der BH Einsicht genommen. Im Vertagungsantrag vom 6. Juli 2020 brachte der Rechtsanwalt des Bf vor, er befinde sich am 6. August 2020 auf einem seit langem gebuchten Urlaub und könne er den Termin daher nicht wahrnehmen. Eine Substitution sei im Hinblick auf die Vorgeschichte, den großen Aktenumfang und die Komplexität der Sach- und Rechtslage untunlich und unzumutbar. Dazu ist anzumerken, dass sowohl Verwaltungsgerichtshof als auch Verfassungsgerichtshof die von der BH im Bescheid vom 28. August 2018 vertretene Rechtsauffassung bestätigt haben (Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Juni 2020, Ra 2020/04/0028-11). Die Rechtslage ist daher nicht komplex. Eine Vertagung war nicht erforderlich. Der Bf hat zur Niederschrift binnen der festgesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Zum objektiven Tatbestand:

§ 2 Abs. 1 Z 1 MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, lautet:

„(1) Dieses Bundesgesetz gilt
1. für das Aufsuchen und Gewinnen der bergfreien, bundeseigenen und grundeigenen mineralischen Rohstoffe."

§ 80 Abs. 1 MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999 idF BGBl. I Nr. 21/2002, lautet:

„Natürliche Personen, juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes, die beabsichtigen, grundeigene mineralische Rohstoffe obertägig zu gewinnen, haben der Behörde einen Gewinnungsbetriebsplan zur Genehmigung vorzulegen. Vor Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes darf nicht mit dem Gewinnen begonnen werden. Soweit sich ein Gewinnungsbetriebsplan auf einen Grundstücksteil (auf Grundstücksteile) bezieht, gelten Abs. 2 Z 5 und 6 sowie §§ 81 Z 1, 82 Abs. 1, 2 und 3, 83 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 und § 85 für den Grundstücksteil (die Grundstücksteile)."

§ 84 Abs. 1 MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999 idF BGBl. I Nr. 21/2002, lautet:

„Der Inhaber eines genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes (§§ 83 und 116) für das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe gilt als Bergbauberechtigter."

§ 193 Abs. 1 MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999 idF BGBl. I Nr. 98/2001, lautet:

„Personen, die eine der im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten ausüben, ohne daß diese durch eine Bergbauberechtigung gedeckt ist, machen sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und sind von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 600 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen, zu bestrafen."

Der Schotterabbau der GmbH kann zwanglos als Abbau „grundeigener mineralischer Rohstoffe" im Sinne des § 5 MinroG angesprochen werden (VwGH 2001/04/0247). Die GmbH hat im angelasteten Tatzeitraum einen grundeigenen mineralischen Rohstoff (Schotter) zum Weiterverkauf abgebaut und damit gewonnen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 MinroG. Entgegen der Auffassung des Bf ist es nicht zu beanstanden, dass die BH die Bezug habende Bestimmung des Bescheides vom 16. Jänner 1995, wonach der Kiesabbau und die Rekultivierung bis spätestens 31. Dezember 2010 fertigzustellen seien, als Befristung der Genehmigung für den Kiesabbau bis zu diesem Zeitpunkt angesehen hat (vgl. VwGH Ra 2020/04/0028). Da im Tatzeitraum kein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan im Sinne des § 84 Abs. 1 MinroG vorlag, erfolgte die Schottergewinnung, ohne dass diese durch eine Bergbauberechtigung gedeckt war. Der Bf hat als handelsrechtlicher Geschäftsführer der GmbH die Verwaltungsübertretung nach § 2 Abs. 1 Z 1, § 80 Abs. 1, § 84 Abs. 1 und § 193 Abs. 1 MinroG gemäß § 9 Abs. 1 VStG in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Gemäß § 44a Z 2 VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, zu enthalten(VwGH Ra 2020/09/0013). Gleiches gilt für die Anführung der Strafnorm nach § 44a Z 3 VStG. Darunter ist jene Verwaltungsvorschrift zu verstehen, die bei der Festlegung des Strafmittels und des Strafausmaßes heranzuziehen ist (VwGH Ra 2018/17/0168). Aus diesem Grund waren im Spruch die entsprechenden Fundstellen anzuführen.

2. Zum subjektiven Tatbestand (Verschulden):

Die BH argumentiert in der Begründung des Straferkenntnisses unter Hinweis auf § 5 Abs. 1 VStG, der Bf hätte keine Maßnahmen nachgewiesen, die unter den gegebenen Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen erwarten ließen. Es sei daher zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei es, wenn die Auslegung von Normen für einen juristischen Laien mit Schwierigkeiten verbunden sei, seine Sache, sich bei der zuständigen Behörde oder bei der gesetzlich berufenen Vertretung über den Inhalt dieser Normwerke zu informieren. Wie schon erwähnt, waren in der ersten Hälfte des Jahres 2018 mehrere Verwaltungsverfahren anhängig, in denen unterschiedliche Standpunkte zur Überleitung des Bescheides vom 16. Jänner 1995 in das MinroG diskutiert wurden (vgl. dazu den ersten Satz

Punkt IV. der Entscheidungsgründe des Erkenntnisses vom 20. Februar 2018). Der Bf hat im Ergebnis jedenfalls am 1. Februar 2019 fahrlässig und damit schuldhaft im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG die angeführten Verwaltungsvorschriften (§ 44a Z 2 VStG) verletzt.

3. Zur Strafbemessung:

§ 193 Abs. 1, BGBl. I Nr. 38/1999 idF BGBl. I Nr. 98/2001, sieht für die gegenständliche Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe bis zu 3.600 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen vor.

Milderungsgründe: Unbescholtenheit (im Verwaltungsstrafakt der BH scheinen keine Vorstrafen auf)

Erschwerungsgründe: keine

Unrechtsgehalt: im konkreten Einzelfall nicht geringfügig

Verschulden: Fahrlässigkeit; im konkreten Einzelfall kein bloß geringes Verschulden

Einkommens- und Vermögensverhältnisse: monatliches Nettoeinkommen von rund 1.500 Euro, kein nennenswertes Vermögen, eine Sorgepflicht (laut Rechtfertigung vom 18. September 2019)

Die BH verhängte eine Geldstrafe in der Höhe von 1.000 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 72 Stunden. Im konkreten Einzelfall konnte mit der unter Spruchabschnitt I. festgesetzten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe das Auslangen gefunden werden. Diese Strafe ist schuld- und tatangemessen. Damit reduziert sich der für das Verfahren der BH vorzuschreibende Kostenbeitrag (10 % der Geldstrafe, § 64 Abs. 2 VStG). Bei diesem Ergebnis ist für das Beschwerdeverfahren kein Kostenbeitrag zu entrichten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist:
- zur Befristung des Bescheides vom 16. Jänner 1995: VwGH Ra 2020/04/0028
- zur Strafbemessung: VwGH Ra 2016/06/0025

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl